

DGUV Information des SG „Betrieblicher Brandschutz“

Einsatz von Löschdecken

Löschdecken wurden in der Vergangenheit als ein Mittel zur Brandbekämpfung im gewerblichen und öffentlichen Bereich bereitgestellt und eingesetzt. Es hat sich aber gezeigt, dass sie nicht geeignet sind Speiseöl- und Speisefettbrände wirksam und effektiv zu bekämpfen. Hinsichtlich des Einsatzes bei Personenbränden haben sich inzwischen ebenfalls große Bedenken der Tauglichkeit ergeben.

Diese DGUV Information soll Ihnen zur Thematik „Einsatz von Löschdecken“ wichtige und gesicherte Erkenntnisse vermitteln.

Fettbrandbekämpfung mittels Löschdecken

- Auszug aus einem Forschungsbericht der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), Stand 1999 -

*[...]Ein effektives Ablöschen mittels Löschdecken war nicht möglich. Von diesem Ergebnis waren alle anwesenden Personen im Brandhaus völlig überrascht und unvorbereitet. Ein Flammendurchschlag erfolgte durch das Gewebe. Erhebliche Verbrennungsgefahr bereits während des Auflegens der Löschdecke für die Bedienperson. Löschdecken sind zur Fettbrandbekämpfung **nicht** geeignet!*

Der Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) hat im Jahr 2002 die bestehende DIN-Norm für Löschdecken DIN 14155 zurückgezogen, da die Löschdecken nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Zur sachlichen Vervollständigung:

Auf europäischer Ebene ist die Norm DIN EN 1869 „Löschdecken“ noch existent, jedoch bezieht sich der Anwendungsfall nur auf Frittierereinrichtungen mit einer Füllmenge von max. 3 Litern Speiseöl / -fett. Hierzu zählen üblicherweise nur Geräte für den häuslichen Gebrauch wie z. B. Fritteusen, Fondues!

► Fazit für den gewerblichen und öffentlichen Bereich:

In Bezug auf den Personenschutz beim Umgang mit der Löschdecke an brennenden Frittierereinrichtungen besteht eine erhebliche Verbrennungs- und Verletzungsgefahr, weshalb Löschdecken zur Bekämpfung von Speiseöl- und Speisefettbränden im gewerblichen und öffentlichen Bereich nicht verwendet werden sollen! Für die wirksame Bekämpfung von Speiseöl- und Speisefettbränden sind geeignete Feuerlöscher (Fettbrandlöscher) für die Brandklasse F bereitzustellen und einzusetzen.

Personenbrand - Löschdecke oder Feuerlöscher¹⁾?

Personenbrände sind seltene, aber äußerst dramatische Ereignisse, da die Folgen für das Leben und die Gesundheit des betroffenen Menschen besonders schwerwiegend sein können. Personen, die brennen, laufen oftmals weg, wollen sich selbst retten und wehren sich eventuell gegen den Einsatz von Löschdecken aus Angst, darunter zu verbrennen.

Der Einsatz von Löschdecken bringt zusätzliche Gefahren für die rettende und die brennende Person. Will man eine brennende Person mit einer Löschdecke ablöschen, muss die Person in die Decke eingewickelt werden. Danach sollte die Decke möglichst angedrückt werden, um das Feuer überall zu ersticken. **Beim Andrücken der Decke werden brennende oder glühende Stoffteile intensiv auf die Haut gepresst und dadurch zusätzlich schwere Brandverletzungen verursacht.**

Zum Löschen einer brennenden Person sollte daher besser ein Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person.

Folgende Hinweise zur Personenbrandbekämpfung mit einem Feuerlöscher müssen beachtet werden:

- Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten.
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.

¹⁾ siehe auch die Veröffentlichung 06/2010 des ehemaligen Arbeitskreises (AK) „Feuerschutz“ im Fachausschuss Nahrungs- und Genussmittel der DGUV (jetzt: Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ im Fachbereich FHB der DGUV)



Geeignete Maßnahmen festlegen – Gefährdungsbeurteilung!

Besteht an einem Arbeitsplatz aufgrund der Tätigkeit ein erhöhtes Risiko für einen Personenbrand, z. B. beim Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten, können auch weitergehende technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen zur Personenbrandbekämpfung notwendig sein. Geeignete Maßnahmen können z. B. sein:

- eine festinstallierte Notdusche,
- das Vorhalten zusätzlicher, geeigneter Feuerlöscheinrichtungen oder
- das Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

- Der erste Löschstrahl ist auf den Oberkörper (Brust und Schulter) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochschlagenden Flammen zu schützen.
- Anschließend wird der Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt.
- Die Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.

Bei der Verwendung eines Kohlendioxid-Feuerlöschers (CO₂-Feuerlöschers) zusätzlich beachten:

- Wenn kein anderer Feuerlöscher vorhanden ist, sind CO₂-Feuerlöscher ebenfalls besser geeignet als eine Löschdecke. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zur brennenden Person einzuhalten. Den Löschstrahl ebenfalls nie auf das Gesicht richten und nie auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen (Erfrierungsgefahr aufgrund der sehr niedrigen Austrittstemperatur von ca. minus 70 °C!). Auf ausreichende Raumabmessungen bzw. Lüften des Raumes ist beim bzw. nach dem Einsatz von CO₂-Feuerlöschern ebenfalls zu achten (Erstickungsgefahr!).

Grundlage für die Wahl der Maßnahmen ist die Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit. Siehe auch:

- „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“ (DGUV Information 205-001)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)

► Fazit:

Löschdecken sind für die Bekämpfung eines Personenbrandes nicht geeignet. Das Löschen mit einem Feuerlöscher, unabhängig vom Gerätetyp des Feuerlöschers, ist wesentlich effektiver, als die Benutzung einer Löschdecke.

Ziel sollte es stets sein, eine brennende Person

- **schnellstmöglich zu löschen,**
- **die Erstversorgung²⁾ sicherzustellen und**
- **sie einer rettungsdienstlichen Behandlung zuzuführen**

²⁾ Siehe hierzu auch die Informationen des Fachbereichs „Erste Hilfe“ der DGUV

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“
im Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“
der DGUV ► www.dguv.de Webcode: d133189

Stand: Mai 2017